

Aktenzeichen

4 L 173/13.DA.A

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau **[REDACTED]**

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: Eritrea,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Antje Becker,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main,
GZ: 516/12,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
GZ: 5559865-224,

Antragsgegnerin,

wegen Verbots der Abschiebung (hier: Dublin II-VO, vorl. Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger

als Einzelrichterin

am 26. Februar 2013 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Dezember 2012 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE

Der Eilantrag vom 14. Februar 2013 ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Nachdem seit Eingang des Antrags, der noch am selben Tag der Antragsgegnerin mit der Bitte um umgehende Stellungnahme übersandt wurde, nahezu zwei Wochen verstrichen sind, bis heute keine Stellungnahme vorliegt, die Abschiebung ursprünglich für den 28. Februar 2013 geplant war und aus dem heute vorgelegten MARIS-Ausdruck ersichtlich ist, dass die Antragsgegnerin zwar den Landrat des Kreises Bergstraße im Hinblick auf das vorliegende Eilverfahren kontaktiert hat, nicht aber die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Zentrale Ausländerbehörde, konnte mit einer Entscheidung nicht weiter zugewartet werden.

Der Zulässigkeit dieses Eilbegehrens steht die Rechtsvorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Nach ihrem Wortlaut schließt diese Vorschrift die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 oder § 123 VwGO für die Fälle aus, in denen ein Ausländer unter anderem in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll. Nach der Überzeugung des Gerichts bestehen allerdings erhebliche rechtliche Bedenken an dem dort geregelten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, jedenfalls in Fällen wie dem hier zu beurteilenden.

Diese gründen sich einmal auf das Recht der Europäischen Union. Zwar ist im Grundsatz davon auszugehen, dass die Rechtstexte, die das Gemeinsame Europäische Asylsystem bilden, in einem Kontext entworfen wurden, der die Annahme zulässt, wonach alle daran beteiligten Mitglied- und Drittstaaten die Grundrechte einschließlich der Rechte aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlings-

konvention; BGBl. 1953 II S. 559) und dem Protokoll von 1967 sowie der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Menschenrechtscharta; BGBl. 1952 II S. 685) beachten, so dass die Mitgliedstaaten einander insoweit grundsätzliches Vertrauen entgegenbringen dürfen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs - Große Kammer - vom 21. Dezember 2011, C- 411 u.a., InfAuslR 2012, 108, RZ 78).

Jedoch steht Unionsrecht der unwiderleglichen Vermutung entgegen, wonach jeder nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-Verordnung), für das Asylverfahren zuständige Staat die Unionsgrundrechte beachtet. So ist Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich der nationalen Gerichte dafür Sorge tragen müssen, dass ein Asylbewerber nicht an den nach der Dublin-II-Verordnung an sich zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird, wenn dort systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bestehen, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, in diesem Mitgliedstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. Charta ausgesetzt zu werden. Nur dadurch können die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Grundrechtsschutz der Asylbewerber nachkommen (a.a.O., RZ 94 und 105).

Darüber hinaus ist die Vorschrift des § 34a AsylVfG im Lichte der grundrechtlich geschützten Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs.4 GG) verfassungskonform und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum vorläufigen Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 der Dublin-II-Verordnung dahingehend auszulegen, dass die Überprüfung des Abschiebungsvorhabens, etwa nach § 80 Abs. 5 VwGO, entgegen dem Wortlaut der Vorschrift des § 34a AsylVfG dann zulässig ist, wenn der Ausländer von einem der durch das sogenannte normative Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49).

Vorliegend bestehen nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Mängel aufweisen, und für die Antragstellerin daher dort die vereinbarten europaweiten Mindeststandards nicht gewährleistet sind.

Das Gericht schließt sich dabei grundsätzlich den Einschätzungen an, wie sie in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Meiningen (Beschl. v. 26. April 2012 – 8 E 20053/12 Me – und Beschl. v. 2. November 2012 – 5 E 20194/12 Me) und des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Beschl. v. 14. August 2012 – A 7 K 2589/12) zum Ausdruck kommen. Letzteres führt u.a. folgendes aus:

„Nach den vorliegenden Erkenntnissen (UNHCR vom April 2012, Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn; UNHCR-Büro Wien vom 3.2.2012, Stellungnahme an den Asylgerichtshof zur Situation von Asylsuchenden in Ungarn; Pro Asyl vom März 2012, Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Bericht einer einjährigen Recherche bsi Februar 2012; Ungarisches Helsinki-Komitee vom Dezember 2011, Zugang zu Schutz in Gefahr, Bericht über die Behandlung von Dublin-Rückkehrern in Ungarn; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – vom 2.3.2012, BT-Drs. 17/8836) liegt in Bezug auf Ungarn mindestens ein schwerwiegender systemischer Mangel bezüglich der Durchführung des Asylverfahrens vor. Aus den genannten Auskünften ergibt sich, dass Asylsuchende, die aufgrund der Dublin-II-Verordnung rücküberstellt werden, für die ungarischen Behörden nicht automatisch als Asylsuchende gelten. Sie müssen nach ihrer Überstellung nach Ungarn erneut Asyl beantragen, auch wenn sie zuvor in einem anderen europäischen Staat um Schutz nachgesucht haben (UNHCR vom April 2012, a.a.O.). Auch Asylbewerber, die zuvor in Ungarn einen Asylantrag gestellt haben, können ihr unterbrochenes Asylverfahren nicht fortsetzen (Pro Asyl vom Februar 2012, a.a.O.). Diese Anträge werden als Folgeanträge angesehen. Folgeanträge, bei denen kein neuer Sachvortrag vorliegt, werden bereits in der ersten Stufe der Prüfung im Asylverfahren abgelehnt mit der Folge, dass der Asylantrag inhaltlich nicht geprüft wird. Das Asylverfahren in Ungarn gliedert sich in zwei Verfahrensschritte. Im sog. Vorverfahren, das auch eine erste Anhörung beinhaltet, wird nach einer ersten Anhörung geprüft, ob der Asylantrag unzulässig, offensichtlich unbegründet oder aber aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats nach der Dublin-II-Verordnung eingestellt wird. In der zweiten Stufe des Verfahrens erfolgt eine zweite detaillierte Anhörung durch die Asylbehörde, der dann eine Entscheidung folgt. Das bedeutet jedoch für diejenigen Asylbewerber, die bislang kein Verfahren in

Ungarn durchgeführt haben oder deren Verfahren mangels Mitwirkung, da sie z.B. weitergereist sind, eingestellt wurde, dass ihr Asylbegehren nicht inhaltlich geprüft wird. Dies widerspricht jedoch Art. 16 Abs. 1 a) und b) der Dublin-II-Verordnung. Danach ist der für das Asylverfahren zuständige Mitgliedstaat nicht nur verpflichtet, Asylsuchende zurückzunehmen, sondern auch gehalten, die Prüfung des Asylantrags abzuschließen. Dies ist jedoch nach dem vorstehenden nicht gewährleistet. Zudem ist der antragstellenden Person der Verbleib im Land bis zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde über ihren Antrag zu gestatten (Art. 7 der Asylverfahrensrichtlinie – RL 2005/85/EG) und sicherzustellen, dass sie ein Dokument erhält, das ihren Status (sic!) als asylsuchend bestätigt oder aus dem hervorgeht, dass sie zum Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats berechtigt ist, solange ihr Asylverfahren anhängig ist bzw. ihr Antrag geprüft wird (Art. 6 Abs. 1 der Aufnahme richtlinie – RL 2003/9/EG). Auch hier liegen Mängel vor.

(...)

Darüber hinaus dürfte die Behandlung der Asylbewerber in Haft weder im Einklang mit den vom EGMR in der Rechtssache S. gegen Vereinigtes Königreich (U.v. 29.1.2008 – 13229/03 -, juris) formulierten Standards noch mit dem Erwägungsgrund 9 der EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) stehen, da sie der von mutmaßlichen Straftätern gleichkommt. Ausweislich des Berichts des UNHCR vom April 2012 wird in dauerhaft bestehenden Hafteinrichtungen ein strenges Gefängnisregime angewendet, selbst wenn die Insassen nur die kleineren Vergehen der irregulären Einreise oder des irregulären Aufenthalts begangen haben. Asylbewerber werden bei der Vorführung vor Gericht oder bei Erledigungen außerhalb der Einrichtungen – etwa zur Bank oder zum Postamt – mit Handschellen gefesselt. Zudem werden sie an Leinen geführt, die normalerweise für Angeklagte in Strafverfahren verwendet werden. Der EGMR hat indessen in seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, dass Haftort und Haftbedingungen angemessen und von der Überlegung geleitet sein sollten, dass die Maßnahme nicht auf Straftäter sondern auf Ausländer angewendet wird, die oft aus Angst um ihr Leben aus ihrem eigenen Land geflüchtet sind. Nach dem Erwägungsgrund 9 der Rückführungsrichtlinie sollten Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist.“

Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in Ungarn bereits nachhaltig und dauerhaft verbessert hätte, sind nicht ersichtlich. In einer aktuellen Note vom Dezember 2012 („Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia -- update“) weist der UNHCR zwar darauf hin, dass sich der Zugang zum Asylverfahren für die Asylbewerber verbessert habe, die unter der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn zurückkehren.

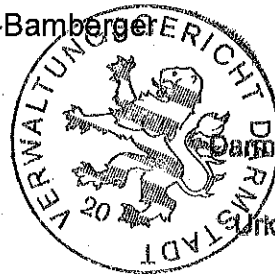
Es ist aber offenbar immer noch erforderlich, dass ein formaler Antrag („formal application“) gestellt wird, damit das früher angebrachte Asylgesuch geprüft wird, wobei nicht klar wird, wie mit Asylgesuchen umgegangen wird, die zunächst nicht in Ungarn, sondern in einem anderen Mitgliedstaat angebracht worden sind. Offenbar nur bei Vorliegen eines solchen formalen Antrags werden die Asylbewerber nicht inhaftiert und dürfen den Ausgang ihres Verfahrens in Ungarn abwarten. Dass es zur Fortführung des Asylverfahrens weiterhin eines formalen Antrags bedarf, entspricht nicht den Regelungen der Dublin-II-Verordnung und ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des vorliegenden Eilverfahrens weiterhin als systemischer Mangel zu betrachten. Auch bezüglich der Haftbedingungen für Asylbewerber, ist der Note des UNHCR noch keine grundsätzliche „Entwarnung“ zu entnehmen.

Der Antrag ist auch begründet, denn da nach dem oben Gesagten weiterhin erhebliche Anhaltspunkte für das Bestehen systemischer Mängel im ungarischen Asylverfahren vorhanden sind, dies aber im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden kann, muss angesichts der auf Seiten der Antragstellerin bei einer Überstellung nach Ungarn betroffenen Rechtsgüter die umfassende Prüfung dieser rechtlich und tatsächlich schwierigen Fragen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Rabas-Bamberger



Ausfertigung

Darmstadt, den 27. 02. 2013

Urkundsbearbeiter / Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle